

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1738

vom 27. Juni 1961

gb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 7. Dezember 1960 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofquartier" zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage hat vom 16. Dezember 1960 bis 16. Januar 1961 stattgefunden und ist in Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Dezember 1960 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Auflage ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 14. Dezember 1960 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 16. Januar 1961 hat [REDACTED]

[REDACTED] Eigentümer der Parzellen Pratteln Nr. [REDACTED], gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Pratteln hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes durchgeführt, wobei die Einsprache unterm 1. April 1961 schriftlich zurückgezogen worden ist.

Mit Schreiben vom 11. April 1961 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE von 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Überprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens frei.

In Beachtung von § 61 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 hat der Regierungsrat am 7. September 1943 ein Normalbaureglement aufgestellt, welches im Sinne von § 58 des gleichen Gesetzes den Gemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Baureglemente als Grundlage dienen soll. Am 3. Januar 1945 wurde sodann eine Bekanntmachung betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden erlassen. Nach dieser haben bis zum Erlass eines dem kantonalen Baugesetz angepassten Gemeindebaureglementes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes Gültigkeit, soweit die Bestimmungen der vorhandenen Reglemente Lücken aufweisen oder dem Gesetz widersprechen. Für die Gemeinde Pratteln muss nun für die Beurteilung des zur Genehmigung unterbreiteten Planes diese Regelung zur Anwendung kommen, denn sie besitzt lediglich ein altes, lückenhaftes Baureglement.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorgelegten endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die an der Burgenstrasse festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände den in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für eine Hauptstrasse 2. Klasse enthaltenen Abstandsvorschriften entsprechen. Ebenso sind an der Zehntenstrasse, der Strassenparzelle Nr. 838, bei denen nur die Baulinie für die Genehmigung in Betracht fallen, und an der Burgenstrasse selbst die Vorschriften von § 7, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes eingehalten.

Nach den Bestimmungen von § 11 des gleichen Gesetzes ist es auch möglich, die Bau- und Strassenlinien an Strassen und Plätzen zusammenfallen zu lassen. Dieser Fall trifft nach dem unterbreiteten Plan im Bereiche des Bahnhofplatzes (Parzelle Nr. 925) zu. Bis anhin hat der Regierungsrat zwar diese Regelung nach konstanter Praxis nur für Gebiete, die in der eigentlichen Kernzone liegen, als anwendbar zugelassen (vgl. auch Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/25. August 1959). Nach dem rechtskräftigen Zonenplan liegt der Bahnhofplatz aus planorischen Gründen nicht in der Kernzone, doch handelt es sich hier in städtebaulicher Hinsicht um eine ausgesprochene Platzanlage, sodass hier ausnahmsweise das Zusammenlegen von Bau- und Strassenlinie zugestanden werden kann.

Der im Bereich der Bahnhofstrasse (Parzelle Nr. 93) beschlossenen Baulinie muss hingegen die Genehmigung vorsagt werden, weil diese Parzelle im Eigentum des Kantons ist, sodass für die Festlegung einer Baulinie, gestützt auf die massgebenden Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes, nicht die Gemeinde zuständig sein kann. Diese Linie ist in den Plänen blau gestrichen.

Die Einweisung der für die Genehmigung in Betracht fallenden Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt den Vorschriften der massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluss 10. Dezember 1943/4. Juni 1946) sodass diesen die Genehmigung erteilt werden kann.

Abschliessend ist zu bemerken, dass durch den endgültigen Plan der vom Regierungsrat am 20. August 1948 genehmigte und mit der Inventarnummer 15 g versehene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofquartier" ersetzt wird.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 7. Dezember 1960 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofquartier" mit Ausnahme der blau gestrichenen Baulinie genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/eBS/12/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die genehmigten endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen in Fertigungsprotokoll und nach erfolgter Grundbuchanlegung in Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln (2),  
an die Bauverwaltung Pratteln,  
an das Grundbuchamt Liestal,

### Der Landschreiber:

Wm. H. H. H.